
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan
„D15, Erweiterung Grundschule Queichheim“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 12.04.2021
zur
Entwurfssfassung vom 06.01.2021

Zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Brand- und Katastrophenschutzinspekteur der Stadt Landau, Schreiben vom 23.02.2021
- Nr. 2 Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer, Schreiben vom 23.02.2021
- Nr. 3 Ordnungsamt der Stadt Landau, Schreiben vom 26.02.2021
- Nr. 4 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Gesundheit, Schreiben vom 09.03.2021
- Nr. 5 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Email vom 17.03.2021
- Nr. 6 Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Email vom 22.03.2021
- Nr. 7 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Landau, Email vom 26.03.2021
- Nr. 8 SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Schreiben vom 22.03.2021
- Nr. 9 Energie Südwest Netz GmbH, Email zur frühzeitigen Beteiligung vom 28.01.2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Schulamt der Stadt Landau, Schreiben vom 19.02.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Email vom 22.02.2021
- Kreisverwaltung südliche Weinstraße Abteilung Bauen und Umwelt, Email vom 23.02.2021
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau, Email vom 24.02.2021
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Außenstelle Schulaufsicht Neustadt/Weinstr., Schreiben vom 25.02.2021
- Liegenschaftsabteilung Stadt Landau, Email vom 04.03.2021
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 16.03.2021
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, Email vom 22.03.2021
- Umweltamt Abt. Umweltschutz, untere Wasserbehörde, Schreiben vom 22.03.2021
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Email vom 24.03.2021
- Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 25.03.2021
- Vermessungs- und Katastersamt Rheinpfalz, Email vom 26.03.2021
- Umweltamt Abteilung Naturschutz und Klima, Schreiben vom 26.03.2021
- Wintershall DEA GmbH Barnstorf, Schreiben vom 29.03.2021
- Pfalzkom GmbH Ludwigshafen, Email vom 30.03.2021

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Landau
- SGD Süd, Abteilung 3- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- SGD Süd, Gewerbeaufsicht
- PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH Ludwigshafen
- Pfalzwerke Netz AG Abteilung Netzbau Ludwigshafen
- Palatina Bus GmbH Edenkoben
- Katholische Kirchengemeine Mariä Himmelfahrt Landau
- Protestantisches Gemeindeamt Landau
- Energie Südwest Netz GmbH Landau
- Jugendamt Stadt Landau
- Sozialamt Stadt Landau
- Verbandsgemeinde Herxheim
- Verbandsgemeinde Landau-Land
- Verbandsgemeinde Offenbach

- Bauverwaltungsabteilung Stadt Landau
- Abteilung Vermessung und Geoinformation Stadt Landau
- Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Stadt Landau
- Umweltamt Abteilung Grünflächen Stadt Landau

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/ oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Brand- und Katastrophenschutzinspekteur der Stadt Landau	<p>Nach Überprüfung des Entwurfs zum Bebauungsplan „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“ werden aus Sicht des Brand-schutzes/der. Feuerwehr folgende Forderungen erhoben, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>1. Die Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 18. März 2004 (13 208 - 4535), MinBl 2004, S. 156 sind umzusetzen.</p> <p>2. Zu Gebäuden deren erreichbare Stellen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen ist von öffentlichen Verkehrsflächen ein geradliniger Zu oder Durchgang zu schaffen. Der Zu- oder Durchgang muss 1,25 m breit sein. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen /Liste der Technischen. Baubestimmungen vom 17.07.2000 (Min.Bl. 11/2000 S. 260 und Anlagen 7.4/1, 7.4/2 vom 1.102015 (Amts. Bl. Nr. 8/2015, S. 154) anzuwenden.</p> <p>3. Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m³/h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt.</p> <p>Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach 'Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.</p> <p>4. Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an dem Gebäude /Grundstück gut sichtbar anzubringen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Nachfolgende Objektplanung und ist für die Ebene des Bebauungsplans nicht relevant.</p> <p>Die Anforderungen werden bei der Gebäudeplanung berücksichtigt und betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Aufstellfläche für die Feuerwehr ist nicht erforderlich, die Zuwegung über das Hauptgebäude ist ausreichend. Eine Abstimmung zwischen Feuerwehr und GML hat hier bereits im Vorfeld stattgefunden. Daher ergeben sich keine Änderungen oder Anpassungen für Planung.</p> <p>Die Versorgung mit Löschwasser ist sichergestellt. In Teil D „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ der textlichen Festsetzungen befinden sich unter Kapitel 6 bereits Hinweise zum, Brandschutz, welche Ausführungen zu den Hydranten sowie zur Löschwassermenge beinhalten. In diesen Hinweisen wird die Wassermenge für die ausreichende Löschwasserversorgung angepasst sowie die DIN-Normen für die Hydranten.</p> <p>Die Vergabe der Hausnummern betrifft die nachfolgende Ebene und ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.</p>	/	Kenntnisnahme
				/	Kenntnisnahme
				+	Die Hinweise in den Festsetzungen werden angepasst.
				/	Kenntnisnahme
2	Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer	mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 7 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung oder Ergänzung der Hinweise ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.	/	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>			
3	Ordnungsamt Stadt Landau	<p>Unsere Stellungnahme hinsichtlich der Kampfmittelbelastung bezieht sich auf die Planzeichnung des Bebauungsplanes unter www.landau.de/oeffentliche-auslegung.</p> <p>Danach ergibt sich folgende Einschätzung: Es besteht keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittelfunden. Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Anpassungen oder Änderungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht, da die Ebene der Bauleitplanung nicht berührt wird.	/	Kenntnisnahme
4	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Gesundheit	<p>nach Einsichtnahme in die digital zugänglichen Planunterlagen bestehen unsererseits aussiedlungshygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben sofern folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>1. Bepflanzung der unbebauten Grundstücksfläche, Schattenplätze</p> <p>1.1. Bei dieser Anpflanzung empfehlen wir die Verwendung einheimischer Gehölze - was schon vorgegeben ist. Unter Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen können ausnahmsweise nicht einheimische Laubbäume zugelassen werden, sofern sie für trockenes und heißes Klima besser geeignet sind als heimische Arten. Bei der Auswahl dieser nicht einheimischen Laubbäume ist auf deren allergenes Potential zu achten bzw. sind diese auszuschließen. (Beispiel: Der Götterbaum aus China (<i>Ailanthus altissima</i>))</p>	<p>Die Hinweise der Kreisverwaltung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1: Da es sich um Anpflanzungen auf einem Schulhof handelt, werden allergene Potenziale berücksichtigt, ebenso wie die Bildung von Schattenplätze durch Baumpflanzungen. Insbesondere der befestigte Teil des Schulhofes ist derzeit schon durch die großen vorhandenen Bäume gut und ausreichend verschattet. Eine Anpassung oder Änderung der Planung ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.</p>	/	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>wurde um die Jahrhundertwende in den Parkanlagen Mitteleuropas eingeführt; Die Rispen tragen sehr kleine unscheinbare Blüten, deren Pollen ein hohes allergenes Potential besitzen).</p> <p>1.2. Auf dem Schulhof schlagen wir vor, zum Schutz der Kinder vor der krebserregenden ultravioletten Sonnenstrahlung, aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Heißwetterphasen im Sommer, vermehrt Schattenplätze und Baumanpflanzungen vorzusehen.</p> <p>2. Standplätze Abfallbehälter und Schädlingsbekämpfung</p> <p>2.1. Nach den Vorgaben des § 9 BauGB sind die Standplätze für Biomülltonnen nicht Regelungsbestand der Bauleitplanung. Allerdings empfehlen wir aus siedlungshygienischer Sicht diesen Punkt als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen (z.B.: „Die Standplätze für Bio- und Hausmülltonnen sollen an schattigen Stellen, geschützt vor direkter Sonnenbestrahlung und abseits von Aufenthaltsräumen eingerichtet werden“).</p> <p>2.2. Das geplante Gebiet ist als Ausbreitungsbereich von Ratten bekannt. Durch geeignete Planung der Standplätze für die Abfallbehälter, Ausgestaltung der Hecken und Straßenabläufe soll die Ausbreitung der Rattenpopulation kontrollierbar gehalten werden. Eine entsprechende Erwähnung sollte erwogen werden.</p>	<p>Zu 2: Die Standplätze sind wie beschrieben nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Die Aufnahme eines Hinweises in die textlichen Festsetzungen erscheint daher als nicht notwendig. Die Mülltonnen stehen in einem Bereich des Schulhofes, an den keine Schulräume angrenzen.</p>	/	Kenntnisnahme
5	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	<p>Zu den Änderungen des BPlans D15 haben wir keine Ergänzungen zu unseren bereits gesendeten Stellungnahmen.</p> <p><u>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 08.12.2020:</u></p> <p>Abteilung Service und Abfallwirtschaft Kanalanschlussbeitrag Der KAB wird für den Bereich der bisher nicht bebauten Fläche hinter der Tiefenbegrenzung von 50 m erhoben.</p> <p>Abfallentsorgung Das auf den FlStNrn: 5554-0986/003 sowie 5554-0007/000 befindlich Areal der Michael-Ende-Grundschule soll im südlichen Teil durch einen mehrgeschossigen Neubau ergänzt werden. Der Bebauungsplan D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim soll die planungs- und baurechtlichen Grundlagen hierfür schaffen. Die Grundschule ist bisher an die Abfallentsorgung angeschlossen. Ob eine Mehrausstattung an Restabfallgefäßen notwendig ist, wird das Nutzungsverhalten zeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen der Abteilung Service und Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung für die Planung ergibt sich hieraus nicht.</p>	/	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Einschränkungen, dass Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen an den öffentlichen Straßen nicht erreichbar wären, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Abteilung Abwasserbeseitigung Das oben genannte Grundstück ist über den Mischwasserkanal am Kanalnetz des EWL angeschlossen. Im Rahmen der Klimaanpassung und Starkregenvorsorge (Überflutungsschutz) sind im verdichteten innerstädtischen Bereich anstehende Baumaßnahmen als Gelegenheitsfenster genutzt werden, auch die Innenstadtbereiche in eine wassersensitive Stadt zu überführen. Dazu muss zum einen das Dreiecksverhältnis von Verdunstung — Versickerung — Oberflächenabfluss möglichst nahe an den natürlichen Zustand gebracht werden und zum anderen auf stark versiegelten Flächen Retentionsraum für Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregen vorgehalten werden.</p> <p>Ein Bodengutachten hat festgestellt, dass das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert werden kann. Eine Niederschlagswasserbeseitigung in das öffentliche Kanalnetz ist daher nicht vorgesehen.</p> <p>Als Festsetzungen im Bebauungsplan sehen wir folgende Maßnahmen als notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Nachweis für den Wasserhaushalt (Anteile von Verdunstung / Versickerung / Oberflächenabfluss) des natürlichen Gebietes und des geplanten entwickelten Gebietes ist zu erbringen und zu bewerten. • Dachbegrünung (erhöhte Verdunstung, verzögerter Abfluss und bei entsprechender Ausführung Retentionsvolumen) bei eingeschossigen Gebäudeteilen (Teil B Nr. 1) • Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser: Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten. Das Niederschlagswasser ist ortsnah innerhalb des Geltungsbereichs in Grünflächen breitflächig über belebte Bodenzone mittels Mulden/Rigolen zu versickern. Bei abflußwirksamen Flächen > 800 m² verlangen wir zudem im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens einen Überflutungsnachweis. Die Sicherheit einer schadlosen Überflutung des Geländes bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignisses ist nachzuweisen. 	<p>Die allgemeinen Ausführungen des EWL zur Abwasserentsorgung, Klimaanpassung und Starkregenvorsorge werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Ein Nachweis für den Wasserhaushalt ist im nachfolgenden Verfahren zu erbringen und betrifft nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Dachbegrünungen sind für Flachdächer bereits festgesetzt. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Flächen für die Retention werden nicht festgesetzt. Die genaueren Bereiche, welche später zur Rückhaltung und Versickerung dienen sollen, werden im Rahmen der Baugenehmigungsplanung ausgearbeitet. Die Hinweise wie diese Maßnahmen auszuführen sind, sind bereits unter Nr.6 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ausgeführt.</p>	<p>/</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anpassung der Festsetzungen notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anpassung der Festsetzungen notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anpassung der Festsetzungen notwendig.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> Bei Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei befestigten Parkplätzen Der Bauherr sollte seine Gebäude mit geeigneten Maßnahmen vor den Folgen von Starkregenereignissen schützen. 	<p>Der Hinweis zum Erbringen eines Überflutungsnachweises bei abflusswirksamen Flächen >800 m² wurde bereits in Nr.10 „Entwässerung“ der Hinweise in den textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Parkplätze sind für das Vorhaben auf dem Schulgelände nicht vorgesehen. Die textlichen Festsetzungen wurden dennoch bereits dahingehend ergänzt, dass ein Punkt „Verminderung von Bodenversiegelungen“ unter Nummer 6 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen neu aufgenommen wurde.</p> <p>Ein Hinweis zu Starkregenereignissen ist bereits unter Nr. 10 „Entwässerung“ der Hinweise in den textlichen Festsetzungen vorhanden.</p>	/	<p>Kenntnisnahme Keine Anpassung der Festsetzungen notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anpassung der Festsetzungen notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6	Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz	<p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die von uns zu vertretenden Belange insofern betroffen, als dass sich das Kulturdenkmal „Queichheimer Hauptstraße 84“ unmittelbar im und das Kulturdenkmal „Queichheimer Hauptstraße 82“ in unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich befindet.</p> <p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Die Aussage im Begründungstext, dass ein Anbau an den historischen Bestand keine Planungsalternative darstellt, begrüßen wir aus denkmalfachlicher Perspektive. Es ist jedoch geboten, dass sich dies im Bebauungsplan entsprechend widerspiegelt: Ein Baufenster mit beinahe kongruenter Größe wie das gesamte Grundstück würde einen Anbau baurechtlich durchaus ermöglichen. Daher ist eine Unterteilung der Baufenster geeignet, die oben beschriebenen Absichten in der Bauleitplanung auch umzusetzen.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p>Es ist korrekt, dass grundsätzlich ein Anbau auf Grundlage des Bebauungsplanes möglich ist. Für eine Baugenehmigung wäre jedoch, wie schon in der Stellungnahme erwähnt, eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG notwendig. Dies wird als ausreichend angesehen, um die denkmalrechtlichen Belange zu sichern.</p>	-	<p>Kenntnisnahme Keine Anpassung der Planzeichnung notwendig.</p>
7	Beauftragter für die Belange von Menschen mit	<p>Die Textliche Festsetzung wurde in der Entwurfsplanung um meinen Erweiterungsvorschlag ergänzt. Hierzu vielen Dank.</p>	<p>Die Anmerkungen zu den Straßen und Wegen sind im entsprechenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen bereits integriert.</p>	/	<p>Kenntnisnahme</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaf-tigkeit wird ausgegangen.</p> <p>Niederschlagswasserbewirtschaftung Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Nieder-schlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Re-tention) vor Ableitung.</p> <p>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berück-sichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Ziel-setzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und früh-zeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Nieder-schlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeu-tung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswas-serentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurch-schnittswert zu erhalten und. Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grund-wasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegen-über ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) re-duziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lo-kaler Wasserhaushalt: Niederschlag — Verdunstung Infiltration — Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p> <p>Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründä-chern, etc. zu überprüfen.</p> <p>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdun-stung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß den Festsetzungen ist das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grund-stück zu versickern, was der Boden gemäß Bodengutachten ermög-licht. Für Flachdächer sind zudem Dachbegrünungen zwingend vor-gegeben.</p>	/	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p> <p>Starkregen / Hochwasserschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p>Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen.</p> <p>Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Geothermische Nutzung</p> <p>Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung (abrufbar unter https://www.lgb-rip.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html).</p> <p>Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde erhalten.</p>	<p>Die weiteren Hinweise und Anregungen zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Starkregenvorsorge sind bereits in Kapitel D der textlichen Festsetzungen vorhanden.</p>	/	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Altablagerungen</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Kenntnisstand keine bodenschutzrelevanten Flächen.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden können.</p> <p>Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder –erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen</p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEXInformationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnisgenommen. Unter Punkt 2 in Kapitel D der textlichen Festsetzungen ist bereits ein Hinweis vorhanden, welcher auf das Vorgehen beim Fund von Altlasten hinweist.</p> <p>Ebenfalls unter Punkt 2 des Kapitels D der textlichen Festsetzungen befinden sich bereits Hinweise zu den Auffüllungen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	/	Kenntnisnahme
9	EnergieSüdwest Netz GmbH	<p><i>Die Energie Südwest Netz GmbH gab im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB keine Stellungnahme ab, dafür aber eine im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB. Da diese deutlich nach Fristende abgegeben wurde, wird sie nun in der Synopse zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgeführt.</i></p> <p>Anbei erhalten Sie Planauskünfte, aus der Sie die Lage der Versorgungsleitungen in der Queichheimer Hauptstraße ersehen können.</p>	Die Stellungnahme der Energie Südwest Netz GmbH bezieht sich auf die nachfolgende Bauausführungsplanung und betrifft nicht die Belange des Bebauungsplanes. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.	/	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN „D 15, Erweiterung Grundschule Queichheim“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Da der Erweiterungsbau am südlichen Grundstücksrand vorgesehen ist, stellt sich die Frage, wie dieses Gebäude mit Strom, Gas und Wasser versorgt werden kann. Üblicherweise wird pro Flurstück, wirtschaftlich genutzte Einheit oder Hausnummer nur ein Anschluss je Sparte (G/W/S) hergestellt. Auf Grund der besonderen Lage dieses Neubaus kommt aus Sicht der EnergieSüdwest nur eine eventuelle Verstärkung der bestehenden Anschlüsse in Frage. Die Versorgung des Rückgebäudes muss dann durch intern verlegte Leitungen erfolgen.</p> <p>Ich würde Ihnen empfehlen, bei der Planung frühzeitig unser Technisches Büro, Hr. Seeland, Tel. LD 289 104 oder Hr. Fünfgeld, Tel. LD 289 123 zu kontaktieren.</p>			